S 17 AS 695/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Antragsteller, über deren Antrag in einem PKH-Beschluss bewusst nicht entschieden worden ist, können gegen diese subjektive Beschwer im Rahmen der Beschwerde vorgehen. Das bewusste Ausklammern eines Teils des Streitgegenstandes wird von der Regelung über die Möglichkeit der Ergänzung der Entscheidung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht erfasst (Anschluss an BSG, Beschluss vom 02.04.2014 – B 3 KR 3/14 B, juris Rn. 8). Beantragt eine Bedarfsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern PKH, liegt Bewilligungsreife erst dann vor, wenn jeweils eine auf die minderjährigen Antragsteller lautende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt worden ist (Anschluss an BSG, Beschluss vom 18.11.2021 – B 1 KR 67/21 B, juris Rn. 3, Ls). Eine rückwirkende Bewilligung von PKH kommt nicht in Betracht, wenn sich der Rechtsstreit vor Bewilligungsreife des PKH-Antrags erledigt.
Normenkette	SGG § 123 SGG § 140 SGG § 73a i.V.m. § 117 Abs 2 ZPO

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AS 695/22 ER
Datum	01.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 1171/22 B
Datum	10.08.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragstellerin zu 1 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 01.04.2022 wird verworfen.

Die Beschwerden der Antragsteller zu 2 bis 8 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 01.04.2022 werden zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

1. Die nach Â§ 173 Satz 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Antragstellerin zu 1 ist mangels Beschwer unzulÃ¤ssig, da ihr mit dem angefochtenen Beschluss des Sozialgerichts (SG) Karlsruhe vom 01.04.2022 antragsgemÃ¤Ã Prozesskostenhilfe (PKH) ohne Ratenzahlung fÃ¼r das Verfahren S 17 AS 695/22 ER bewilligt worden ist, so dass kein RechtschutzbedÃ¼rfnis vorliegt.

2. Die nach Â§ 173 Satz 1 SGG form- und fristgerecht eingelegten Beschwerden ihrer Kinder, der Antragsteller zu 2 bis 8 (im Folgenden: Antragsteller), sind zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

a. Die Einbeziehung der Antragsteller ist zwar erst im ErÃ¶rterungstermin am 04.04.2022 fÃ¶rmlich angezeigt worden, der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie der Antrag auf PKH sind unter GesamtwÃ¼rdigung des Verfahrensgangs allerdings von Anfang an fÃ¼r alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gestellt worden.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kann das einzelne Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nicht mit einer eigenen Klage die AnsprÃ¼che aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verfolgen (vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006 â B 7b AS 8/06 R, juris Rn. 11-15). Es handelt sich bei den AnsprÃ¼chen der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGBÂ II um IndividualansprÃ¼che, die jeweils gesondert und einzeln von dem rechtlich Betroffenen gerichtlich geltend zu machen sind (FÃ¶llmer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 92 SGG, Stand: 15.06.2022, Rn. 21). Die ausnahmsweise Heranziehung des MeistbegÃ¼nstigungsprinzips fÃ¼r die Antwort auf die Frage, wer KlÃ¤ger im Rahmen von Bedarfsgemeinschaften ist, war zwar auf die Zeit bis zum 30.06.2007 befristet (vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006Â â B 7b AS 8/06 R, juris Rn. 11; Urteil vom 30.01.2019Â â B 14 AS 12/18 R, juris Rn. 12), jedoch ist auch nach Ablauf dieser Ãbergangszeit zur Bestimmung des Inhalts einer Klageschrift nicht allein von ihrem Wortlaut und den in ihr enthaltenen AntrÃ¤gen auszugehen. Vielmehr ist

der hinter diesem Wortlaut liegende wahre Wille des KlÃ¤gers zu erforschen, wofÃ¼r das gesamte klÃ¤gerische Vorbringen und alle UmstÃ¤nde des Einzelfalls â ggf. schon das Verwaltungsverfahren â zu berÃ¼cksichtigen sind und davon auszugehen ist, dass der KlÃ¤ger eine mÃ¶glichst weitgehende Verwirklichung seines Begehrens anstrebt (Â§Â 123 SGG; vgl. BSG, Urteil vom 06.04.2011 â B 4 AS 119/10 R, juris Rn. 29; Urteil vom 30.01.2019Â â B 14 AS 12/18 R, juris Rn. 11; Urteil vom 08.05.2019Â â B 14 AS 15/18 R, juris Rn. 11).

In Anwendung dieser MaÃstÃ¤be lÃ¤sst sich dem Schreiben vom 14.03.2022 der â zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht anwaltlich vertretenen â Antragstellerin zu 1 entnehmen, dass es ihr von Anfang an um die Heizkosten fÃ¼r die gesamte Bedarfsgemeinschaft ging. So verweist sie auf den 9-Personenhaushalt und schreibt u.a. â Wir mÃ¼ssen mit Brennholz heizen [â¦]â, â Uns verweigert die ARGE [â¦]â bzw. â [â¦] Diskriminierung meiner Familie [â¦]â und â VerstoÃ gegen Das Ãbereinkommen Ã¼ber die Rechte des Kindes (VN-Kinderrechtskonvention) [â¦]â. Der Antrag im einstweiligen Rechtsschutz sollte nach dem Willen der Antragstellerin zu 1 daher von vornherein jedenfalls auch fÃ¼r ihre Kinder gelten. Ebenso verhÃ¤lt es sich mit dem PKH-Antrag, der bereits mit Schreiben vom 14.03.2022 gestellt worden ist. Dem steht nicht entgegen, dass die Antragstellerin zu 1 in ihrem spÃ¤teren Schreiben vom 27.03.2022 den Antrag nur fÃ¼r sich formuliert hat (â Hiermit beantrage ich mir Prozesskostenhilfe zu GewÃ¤hren [â¦]â). Auch hier gilt, dass der hinter diesem Wortlaut liegende wahre Wille vor dem Hintergrund des gesamten Vorbringens und aller UmstÃ¤nde des Einzelfalls zu erforschen ist.

b. Die Beschwerden sind statthaft. Gegen die von den Antragstellern geltend gemachte subjektive Beschwer, dass Ã¼ber ihre AntrÃ¤ge im angefochtenen PKH-Beschluss nicht entschieden worden ist, kÃ¶nnen sie nur im Rahmen der Beschwerde vorgehen. Eine ErgÃ¤nzung des PKH-Beschlusses nach Â§ 140 Abs. 1 Satz 1 SGG kommt vorliegend nicht in Betracht, da Grundvoraussetzung fÃ¼r eine derartige ErgÃ¤nzung stets ist, dass das Gericht Ã¼ber den Rechtsstreit in vollem Umfang entscheiden wollte, versehentlich aber nicht erschÃ¶pfend entschieden hat (BSG, Beschluss vom 02.04.2014 â B 3 KR 3/14 B, juris Rn. 8 m.w.N.). Dem Aktenvermerk vom 19.04.2022 zufolge hat das SG Karlsruhe den PKH-Antrag bewusst eng am Wortlaut ausgelegt und nur auf die Antragstellerin zu 1 bezogen, nachdem auf die Nachfrage im Eilverfahren, ob der Antrag fÃ¼r die gesamte Bedarfsgemeinschaft gestellt werde, binnen einer Woche keine Antwort erfolgt ist. Das bewusste Ausklammern eines Teils des Streitgegenstandes wird von der Regelung des Â§Â 140 SGG Ã¼ber die MÃ¶glichkeit der ErgÃ¤nzung nach Â§ 140 Abs. 1 Satz 1 SGG jedoch nicht erfasst (BSG, Beschluss vom 02.04.2014Â â B 3 KR 3/14 B, juris Rn. 8).

c. Im Ergebnis sind die Beschwerden der Antragsteller jedoch unbegrÃ¼ndet, da die Voraussetzungen fÃ¼r eine PKH-Bewilligung nicht vorgelegen haben.

GrundsÃ¤tzlich ist Ã¼ber einen Antrag auf Bewilligung von PKH dann zu entscheiden, wenn dieser Antrag vollstÃ¤ndig und damit bewilligungsreif ist. Ein bewilligungsreifer Antrag setzt neben der ErklÃ¤rung der Partei Ã¼ber ihre

persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechenden Belegen (Â§Â 73a Abs.Â 1 SGG in Verbindung mit Â§Â 117 Abs.Â 2 SatzÂ 1 ZPO) auch die Darstellung des StreitverhÃ¤ltnisses unter Angabe der Beweismittel (Â§Â 73a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG in Verbindung mit Â§Â 117 Abs.Â 1 SatzÂ 2 ZPO) voraus. GenÃ¼gt ein PKH-Antrag nicht diesen Erfordernissen des Â§Â 117 ZPO, ist er nicht bewilligungsreif (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Nichtannahmebeschluss vom 14.04.2010 â 1 BvR 362/10, juris Rn. 15; Beschluss des Senats vom 09.05.2022Â â L 3 AS 1216/22 B, juris Rn. 12 m.w.N.).

Vorliegend sind die PKH-AntrÃ¤ge der Antragsteller weder zum Zeitpunkt des PKH-Beschlusses am 01.04.2022, noch zum Zeitpunkt der ErledigungserklÃ¤rung im ErÃ¶rterungstermin am 04.04.2022 bewilligungsreif gewesen, da keine auf sie lautenden ErklÃ¤rungen Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse vorgelegt worden sind. Zwar hat die Mutter der Antragsteller am 01.04.2022 eine ErklÃ¤rung vom 27.03.2022 Ã¼ber ihre persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nebst Belegen eingereicht, es wÃ¤re jedoch erforderlich gewesen, auch jeweils eine auf die minderjÃ¤hrigen Antragsteller lautende ErklÃ¤rung vorzulegen (vgl. BSG, Beschluss vom 18.11.2021Â â B 1 KR 67/21 B,Â juris Rn. 3, Ls). Da dies nicht erfolgt ist, konnte das SG Karlsruhe in dem angefochtenen Beschluss ausschlieÃlich Ã¼ber den von der Antragstellerin zu 1 gestellten PKH-Antrag entscheiden.

Auch eine rÃ¼ckwirkende Bewilligung von PKH kommt vorliegend nicht in Betracht. Die im ErÃ¶rterungstermin am 04.04.2022 sachkundig vertretenen Antragsteller haben das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im Termin fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt, ohne bis dahin die erforderlichen ErklÃ¤rungen und Belege vorzulegen. Eine Bewilligung von PKH nach Abschluss der Instanz kommt nur in Betracht, wenn sie bereits vor Beendigung des Verfahrens hÃ¤tte bewilligt werden mÃ¼ssen, d.h. der PKH-Antrag zum Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens im Sinne der Bewilligung entscheidungsreif gewesen ist (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 14.04.2010 â 1 BvR 362/10, juris Rn. 14; Bayerisches LSG, Beschluss vom 14.11.2014 â L 16 AS 499/14 B PKH, juris Rn.19). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§Â 127 Abs.Â 4 ZPO.

4. Diese Entscheidung ist nach Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Erstellt am: 25.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024